



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 3. September 2021

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Beitrag an Geschichtsvermittlungsprojekt

«Gesichter der Erinnerung», ein von einem Verein angestrebtes dokumentarisches, multimediales Geschichtsvermittlungsprojekt, setzt sich mit fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen auseinander. Dank seiner partizipativen Ausgestaltung nehmen Betroffene gleichberechtigt und aktiv an der Umsetzung des Projekts teil. Aus Interviews mit den Betroffenen werden Kurz-Dokumentarfilme produziert und auf einer mehrsprachigen Online-Plattform mit ergänzendem Informationsmaterial historisch eingebettet. An den veranschlagten Gesamtkosten von rund Fr. 1.3 Mio. trägt der Bund einen Anteil von rund Fr. 400'000.--. Der Kanton Appenzell I.Rh. leistet dem Verein an das Projekt einen Beitrag von Fr. 2'000.-- aus dem Swisslos-Fonds.

### Sammelbewilligungen

Dem CHINDERNETZ AI, früher Pro Juventute Appenzell I.Rh., wird der Verkauf von Biberli mit Karten an der Haustür in den Monaten Oktober und November 2021 bewilligt.

Ebenso wird dem Blauen Kreuz St.Gallen-Appenzell eine Sammelbewilligung für die jährliche Käfer-Verkaufsaktion für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 3. April 2022 erteilt.

### Totalrevision der Ausführungsbestimmungen für Ausbildungsbeiträge

*Auf der Grundlage des vom Innerrhoder Stimmvolk an der Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 angenommenen totalrevidierten Gesetzes über Ausbildungsbeiträge hat die Standeskommission eine Vorlage zuhanden des Grossen Rates verabschiedet, welche entsprechende Änderungen an der dazugehörigen Verordnung vorsieht. Gleichzeitig hat sie den Standeskommissionsbeschluss mit den Detailbestimmungen überarbeitet.*

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell I.Rh. stimmten an der Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 dem totalrevidierten Gesetz über Ausbildungsbeiträge zu. Die Standeskommission hat nun die Vorlage für eine entsprechende Anpassung der Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über Ausbildungsbeiträge beraten und zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Parallel dazu hat sie die Detailregelungen im Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge überarbeitet.

### Verordnung über Ausbildungsbeiträge

Die Revision der Verordnung wird zum Anlass genommen, die darin verwendeten Begrifflichkeiten an die Terminologie des Stipendienkonkordats der Schweizerischen Konferenz der kantona-

len Erziehungsdirektoren anzupassen. Auch die Stipendienhöhe wird den im Konkordat festgelegten Beträgen angepasst. Zudem sind weitere Anpassungen nötig, da das totalrevidierte Gesetz über Ausbildungsbeiträge neu vorsieht, dass nur noch von Studierenden über 60 Jahre die dem Kanton in Rechnung gestellten Schulgelder zurückgefordert werden. Der Grosse Rat wird voraussichtlich an der Session vom 25. Oktober 2021 über die entsprechenden Änderungen in der Verordnung über Ausbildungsbeiträge beschliessen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der Verordnung festlegen. Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat die rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnung auf den 1. August 2021, damit die neue Regelung bereits im laufenden Schuljahr angewendet werden kann.

#### Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge

Parallel zur Verordnungsrevision hat die Standeskommission die in ihrer Kompetenz liegenden Ausführungsbestimmungen neu gefasst. Wie bereits das Gesetz und die Verordnung lehnt sich der überarbeitete Standeskommissionsbeschluss an das am 1. März 2013 in Kraft getretene Stipendienkonkordat an. Die Standeskommission verfolgt mit der Anpassung der Ausführungsbestimmungen unter anderem das Ziel, das Unterstützungsniveau für Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. an den schweizerischen Durchschnitt anzugleichen.

Mit dem neuen Standeskommissionsbeschluss werden die zumutbaren Elternbeiträge nicht mehr nach dem steuerpflichtigen Einkommen, sondern auf der Grundlage des massgebenden Gesamteinkommens festgelegt. Dieses umfasst im Vergleich zum steuerpflichtigen Einkommen diverse zusätzliche Positionen. Insbesondere werden 10% des Vermögens, Beiträge an die gebundene Vorsorge sowie Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke für die Bemessung der zumutbaren Elternbeiträge zusätzlich angerechnet. Um zu verhindern, dass sich die zumutbaren Elternbeiträge im Vergleich zu heute erhöhen, hat die Standeskommission die im Anhang des Beschlusses festgelegten Ansätze für deren Bemessung gesenkt.

Im Weiteren beschloss die Standeskommission eine Anpassung der Regelungen für die Berechnung der anrechenbaren Eigenleistungen der gesuchstellenden Person. Neu wird nicht mehr auf das steuerpflichtige Einkommen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung, sondern auf die voraussichtlichen Einkünfte während der Beitragsperiode abgestellt. Dies kommt den Personen in Ausbildung insofern entgegen, als damit die aktuellen finanziellen Verhältnisse berücksichtigt und nicht auf frühere, vor dem Ausbildungsbeginn erzielte Einkommen abgestellt wird.

Der totalrevidierte Standeskommissionsbeschluss wird unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat an der Session vom 25. Oktober 2021 eine rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnung über Ausbildungsbeiträge auf den 1. August 2021 beschliesst, ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

#### **Jahresrechnung 2020 und Voranschlag 2022 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene**

*Die Standeskommission genehmigte die Jahresrechnung 2020 und das Budget 2022 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St. Gallen/Sargans.*

Die Jahresrechnung 2020 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St. Gallen/Sargans weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 4'111'910.55 aus. Dieser wird auf die beteiligten Kantone verteilt. Massgebend ist die Anzahl der Studierenden der vorangegangenen vier Semester. Aus Appenzell I.Rh. besuchten in der fraglichen Zeit 41 Personen die Schule,

weshalb der Kanton einen Beitrag von Fr. 74'486.84 an das Defizit der Jahresrechnung 2020 bezahlen muss.

Das Budget 2022 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene geht von einem Ausgabenüberschuss von Fr. 4'695'900.-- aus. Der für den Kanton Appenzell I.Rh. zu erwartende Defizitanteil an den ungedeckten Kosten der Betriebsrechnung 2022 steigt daher bei ungefähr gleichbleibender Anzahl studierender Personen aus dem Kanton voraussichtlich auf Fr. 95'500.--.

Die Standeskommission hat die Jahresrechnung 2020 und das Budget 2022 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans genehmigt.

### **Leistungsvereinbarung mit der Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen**

Die Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen unterstützt und fördert die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialbereich. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat 2014 mit dieser Branchenorganisation eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und unterstützt diese mit einem pauschalen Kantonsbeitrag von Fr. 12'000.-- pro Jahr. Die letztmals 2019 verlängerte Vereinbarung läuft Ende 2021 ab. Die Standeskommission hat eine weitere Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen um vier Jahre genehmigt und das Gesundheits- und Sozialdepartement zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

### **Gebührenbefreiung für Skilifte und Kleinskilifte**

Die Standeskommission hat im Jahr 2016 die erstmals im Jahr 2012 beschlossene Gebührenbefreiung für Kleinskilifte und Skilifte in Appenzell I.Rh. bis 2020 verlängert. Nun hat sie für alle im Betrieb stehenden Skilifte eine weitere Verlängerung der Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis 2025 beschlossen. Mit den Gebühren werden die Kosten des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte (IKKS) gedeckt, welches für die Sicherheit der kantonal konzessionierten Transportanlagen zuständig ist. Die Gebührensomme von jährlich insgesamt rund Fr. 6'300.-- wird aus dem Swisslos-Fonds finanziert. Mit der Kostenbefreiung der Skilifte möchte der Kanton einen gezielten Beitrag dazu leisten, den Kindern das Erlernen des Skisports in der Region zu ermöglichen.

### **Konzession für die Grundwassernutzung**

Bruno Hehli, Gastwirt des Berggasthaus Mesmer, wird die Konzession für die Grundwassernutzung zur Energiegewinnung und Wasserversorgung auf der dem Kanton gehörenden Parzelle Nr. 646, Unterer Mesmer, Bezirk Schwende, für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

### **Statuten von Flurgenossenschaften**

Die Standeskommission hat die von der Hauptversammlung am 10 Juli 2020 beschlossenen totalrevidierten Statuten der Flurgenossenschaft Reute-Hof-Strick, Bezirk Oberegg, genehmigt.

Im Weiteren sind die von der Hauptversammlung am 17. Mai 2021 angenommenen neuen Statuten der Flurgenossenschaft Waldschaft-Stieg, Bezirk Rüte, von der Standeskommission genehmigt worden.

### **Erleichterte Einbürgerungen**

Der Bund hat folgende Personen erleichtert eingebürgert:

- Jasmine Rita Viertel, geboren am 24. Juni 1959, deutsche Staatsangehörige, Ehefrau des Bruno Leo Bischofberger, von Oberegg, wohnhaft in Grub SG;
- David Joseph Edery, geboren am 29. Mai 1984, französischer Staatsangehöriger, Ehemann der Adriana Ahouva Anna Fiby Edery, von Appenzell, wohnhaft in Genf;

- Meimuna Adam, geboren am 10. Februar 1987, ghanaische Staatsangehörige, Ehefrau des Kurt Bischofberger, von Oberegg, wohnhaft in Walzenhausen.

Die genannten Personen haben damit das Bürgerrecht von Appenzell, respektive von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizerbürgerrecht erhalten.

### **Entlassung aus dem Landrecht**

Jessica Nathalie Friedrich, geboren am 13. Januar 1987, Bürgerin von Appenzell und Salenstein TG, wohnhaft in Bichwil, Gemeinde Oberuzwil, ist auf ihr Gesuch hin aus dem Landrecht von Appenzell I.Rh. und dem Bürgerrecht von Appenzell entlassen worden.

### **Grossratsgeschäfte**

Die Standeskommission hat nachstehende Geschäfte an den Grossen Rat überwiesen:

- Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen;
- Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für den Bau eines Geh- und Radwegs entlang der Haslenstrasse, Abschnitt Steig-Schäfli;
- Landsgemeindebeschluss über die Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines flächen-deckenden Netzes von Unterflurbehältern;
- Landsgemeindebeschluss zur Genehmigung des Zusammenschlusses der Bezirke Schwende und Rüte zum Bezirk Schwende-Rüte sowie Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze;
- Initiative Josef Rechsteiner betreffend Landsgemeindeteilnahme ohne COVID-Zertifikat;
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge;
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Unterhalt Unterflurbehälter);
- Revision des Grossratsbeschlusses über die Landesteile und weiterer Grossratsbeschlüsse (Fusion der Bezirke Schwende und Rüte);
- Grossratsbeschlüsse über die Genehmigung des Zusammenschlusses der Schulgemeinden Schlatt und Haslen sowie über die Revision der Schulverordnung und weiterer Erlasse;
- Revision der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (Erhöhung Unterschriftenzahl für Gegenvorschläge);
- Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Statuten der Korporation Forren.

### **Umbau Mobilfunkantenne**

*Die Standeskommission hat einen von mehreren im Bezirk Oberegg wohnhaften Personen geführten Rekurs gegen die Baubewilligung für den Umbau einer bestehenden Mobilfunkanlage im Bezirk Oberegg abgewiesen. Da sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, hat die Baubewilligungsbehörde den Umbau zu Recht bewilligt.*

Die Betreiberin einer in der Landwirtschaftszone im Bezirk Oberegg bestehenden Mobilfunkanlage will den Antennenmast umbauen und weitere Mobilfunkantennen anbringen. Eine von zahlreichen Personen mitunterzeichnete Einsprache, in welcher unter anderem eine nicht gesetzeskonforme Belastung durch nichtionisierende Strahlung gerügt wurde, haben die Baubewilligungsbehörden abgelehnt und die Bewilligung für den Umbau der Mobilfunkantenne erteilt. Den dagegen erhobenen Rekurs hat die Standeskommission abgewiesen.

Die Rekurrenten rügten insbesondere eine Verletzung von Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung. Es sei zu erwarten, dass nach dem Umbau der Mobilfunkantenne die Belastung der Umgebung mit nichtionisierender Strahlung zu gross werde. Die vom Bundesrat festgelegten Grenzwerte der neuen Antennen- und Sendetechnik genügte nicht und berücksichtigten die Verstrahlung mit adaptiven Antennen zu wenig.

Zum Schutz von Menschen und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch nichtionisierende Strahlung verlangt die Umweltschutzgesetzgebung eine Begrenzung. Dieser Forderung ist der Bundesrat in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) nachgekommen. Die Verordnung legt einerseits Anlagegrenzwerte und andererseits Immissionsgrenzwerte fest. Solange die Immissions- und Anlagegrenzwerte eingehalten sind, was sich anhand des Standortdatenblatts überprüfen lässt, liegt keine übermässige und damit rechtswidrige Umweltbelastung vor. Die Grenzwerte müssen bei maximalem Gesprächs- und Datenverkehr und bei maximaler Sendeleistung eingehalten werden. Bei adaptiven Antennen, die in der Lage sind, das Sendesignal in die Richtung einer Nutzerin oder eines Nutzers eines Mobilfunkgeräts zu fokussieren, wird die Variabilität der Senderichtung berücksichtigt.

Die in der NISV festgehaltenen Grenzwerte hat das Bundesgericht erstmals im Jahre 2000 geprüft und als bundesrechtskonform erachtet. Diese Auffassung wurde in der Zwischenzeit mehrfach bestätigt. Es besteht daher kein Anlass, die Festlegung der Grenzwerte durch den Bundesrat als verfassungswidrig zu betrachten und ihnen die Anwendung zu untersagen.

Die Überprüfung des von der Betreiberin der Mobilfunkanlage eingereichten Standortdatenblattes hat ergeben, dass mit dem geplanten Umbau der Mobilfunkantennen die vom Bundesrat festgelegten Immissions- und Anlagegrenzwerte eingehalten werden. Die Baubewilligungsbehörde kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts im konkreten Fall keine über die NISV hinausgehende Begrenzung der Strahlung verlangen. Da das Projekt mit der Bau- und Raumplanungsgesetzgebung sowie der Umweltschutzgesetzgebung im Einklang steht, hat die Betreiberin der Mobilfunkanlage als Gesuchstellerin einen Anspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung. Die Baubewilligungsbehörde hat die Bewilligung für den Umbau der Mobilfunkantenne demgemäss zu Recht erteilt.

---

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)